

Satzung



Radsport Team Lübeck von 1990 e.V.

SATZUNG

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- (1) Der Verein führt den Namen „Radsport Team Lübeck von 1990 e.V.“, nachfolgend kurz „RST Lübeck“ genannt. Er besteht seit dem 01. September 1990.
 - (2) Der RST Lübeck hat seinen Sitz in der Hansestadt Lübeck und ist als Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck unter der Registernummer VR1827 eingetragen.
 - (3) Das Geschäftsjahr des RST Lübeck ist das Kalenderjahr.
 - (4) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachform männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
 - (5) Der Verein wahrt in seiner Tätigkeit jegliche konfessionelle, parteipolitische und rassistische Neutralität.
- § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**
- (1) Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Radsports. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der Gemeinnützigkeitsvorschriften der §§ 51 bis 68 AO.
 - (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
 - (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- § 3 Verbandszugehörigkeit**
- Der RST Lübeck ist Mitglied im German Cycling - Bund Deutscher Radfahrer e.V. (BDR), im Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. (LSV), Radsportverband Schleswig-Holstein (RSV) und dem Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck (TSB). Der RST Lübeck und seine Mitglieder sind somit an die Satzungen, Beschlüsse, Sportordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser übergeordneten Verbände gebunden.
- § 4 Vereinsämter**
- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
 - (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und (oder) Beauftragte für Verwaltung, sportliche Leitung und die Verwaltung von Sportanlagen bestellt werden.
- § 5 Mitglieder**
- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Jugendmitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern,
 - (2) Mitglieder unter 18 Jahren sind Jugendmitglieder. Für sie gilt im Besonderen die Jugendordnung des RST Lübeck, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft**
- Die Mitgliedschaft wird mit schriftlichem Antrag an die Geschäftsstelle des RST Lübeck erworben, über den das Präsidium entscheidet.
- Bei Ablehnungen, die nicht begründet werden müssen, ist Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben. Mit Antrag auf Mitgliedschaft wird die vorliegende Satzung anerkannt. Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr fällig.

- § 7 Rechte der Mitglieder**
- (1) Allen Mitgliedern stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins gegebenenfalls im Rahmen der bestehenden Nutzungsregelungen offen.
 - (2) Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der jeweiligen Mitgliederversammlung, sofern sie mindestens 6 Monate Mitglied im Verein sind.
 - (3) Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

- § 8 Pflichten der Mitglieder**
- (1) Die Mitglieder des RST Lübeck sind verpflichtet sämtliche Regelungen und Ordnungen des Vereins, insbesondere die Satzung inklusive der darauf beruhenden Ordnungen (z.B. Gebührenordnung, Jugendordnung), die auf den Mitgliederversammlungen des Vereins gefassten Beschlüsse, sowie die Regelungen und Ordnungen und gefassten Beschlüsse des BDR und des Radsportverbandes Schleswig-Holstein zu befolgen.
 - (2) Alle Mitglieder unterstützen nach Kräften den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen und sonstigen Zielen und Interessen. Sie leisten die satzungsmäßigen Beiträge und Umlagen.

- § 9 Beiträge, Umlagen**
- (1) Alle ordentlichen Mitglieder zahlen jährliche Beiträge. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Kalendertag des Monats, in dem das Mitglied dem RST Lübeck beiträgt.
 - (2) Neuaufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. In besonderen Fällen können Umlagen bestimmt werden.
 - (3) Höhe, Zeitpunkt und Fälligkeit von Beiträgen, Aufnahmegebühr und Umlagen einschließlich der Zahlungspflichtigen legt die Mitgliederversammlung fest. Diese werden in der Gebührenordnung erfasst, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und Bestandteil dieser Satzung ist.

- § 10 Ende der Mitgliedschaft**
- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
 - (2) Das Ende der Mitgliedschaft erfolgt zum Ende eines Kalenderhalbjahres (zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres) durch schriftliche Austrittserklärung bis spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Kalenderhalbjahres.
 - (3) Alle aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.
 - (4) Mit Beendigung ist Vereinseigentum (z.B. Radsportpass, Leihgaben, Sportgerät) zurückzugeben.
 - (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des RST Lübeck keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

- § 11 Ausschluss**
- (1) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann ein Mitglied aus dem Verein durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Für den Beschluss ist die Anwesenheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder erforderlich. Wichtige Gründe als Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins.
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - c) Verstoß gegen die Satzung, Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen oder Beschlüsse des BDR.
 - d) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - e) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung.
 - (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

- (3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (4) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu, wo diese verhandelt wird. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

- § 12 Ehrungen**
- (1) Für besondere Verdienste um den Verein und um den Radsport bzw. für langjährige Mitgliedschaft können Ehrenzeichen verliehen werden.
 - (2) Für eine langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft verbunden mit besonderen Verdiensten um den Verein und (oder) den Radsport im Allgemeinen kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ein Ehrenmitglied braucht nicht Mitglied des Radsportverbandes Schleswig-Holstein zu sein.
 - (3) Über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschlagsberechtigt sind der Vorstand und die Mitglieder.

- § 13 Vereinsorgane**
Die Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand (Präsidium),
 - b) der erweiterte Vorstand,
 - c) die Mitglieder des Sport- und des Veranstaltungsbetriebs,
 - d) die Mitgliederversammlung

- § 14 Vorstand / Präsidium**
- (1) Den Vorstand i. S.d. § 26 BGB bildet das Präsidium. Es besteht aus bis zu 3 Mitgliedern (Präsident, sowie 1. und 2. Vize-Präsident). Jedes Präsidiumsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt.
 - (2) Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 1.500 € verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
 - (3) Das Präsidium führt den Verein und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Es führt die Geschäfte des Vereines nach den Bestimmungen der Satzung samt den sie ergänzenden Ordnungen und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
 - (4) Die interne Aufgabenverteilung des Präsidiums legt das Präsidium in eigener Zuständigkeit fest.
 - (5) Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Referenten oder Ausschüsse einsetzen, die in ihrer personellen Zusammensetzung nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen, und diesen die erforderlichen Vollmachten erteilen. Die Ausschüsse und Referenten sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Präsidiums.
 - (6) Präsidiumsmitglieder müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 12 Monate angehören. Sie können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn bei der Mitgliederversammlung eine schriftliche Erklärung mit der Bereitschaft zur Kandidatur vorliegt.
 - (7) Wenn ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet oder dauernd gehindert ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuführen, so kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Ersatzmitglied wählen.

- § 15 Erweiterter Vorstand**
Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) dem Kassenwart,
 - c) dem Jugendwart,

Wird ein Amt des erweiterten Vorstandes nicht besetzt oder scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse einzusetzen, die nach Bedarf gebildet werden. Der Vorstand kann sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Organisationsbereiche des Vereins

In der Vereinsstruktur des RST Lübeck gibt es im „Sportbetrieb“ drei große Bereiche (Säulen), in denen sich die Mitglieder engagieren können. Der Bereich „Trainer“ unterstützt den „Sportbetrieb“. Im „Veranstaltungsbetrieb“ werden alle Veranstaltungen des RST Lübeck organisiert. Die Mitglieder können die Veranstaltungen unterstützen oder organisieren. Der „PR/Marketing“ Betrieb besteht aus dem Bereich „Kommunikation“ und beschäftigt sich mit Digitalen Medien, Werbung und Sponsoren. Die Mitglieder können sich auch hier engagieren.

- a) Der „Sportbetrieb“ besteht aus verschiedenen Säulen, wie z.B. dem „Leistungssport“, dem „Breitensport“ und dem „JugendradSPORT“. Weitere Säulen können den Sportbetrieb ergänzen. Die Mitglieder des Sportbetriebs denen öffentlich wirksame Aufgaben und / oder die Funktion als Koordinatoren für radsportspezifische Disziplinen zugewiesen werden, unterstützen die einzelnen Säulen. Das Präsidium ist berechtigt, Aufgaben zuzuweisen.
- b) Die Trainer und Trainingsbetreuer unterstützen den „Sportbetrieb“. Sie verpflichten sich, den Ehrenkodex des Vereins einzuhalten.
- c) Der „Veranstaltungsbetrieb“ ist für die Organisation der Veranstaltungen zuständig. Hierzu gehören alle Veranstaltungen, die im RST Lübeck angeboten werden.
- d) Die Bereiche „Planung“, „Organisation“ und „Helfer“ unterstützen den „Veranstaltungsbetrieb“.
- e) Der Bereich „PR/Marketing“ besteht aus der Säule „Kommunikation“. Hier arbeiten die Bereiche „Digitale Medien“, „Vereinszeitung“, „Werbung“ und „Sponsoren“ zusammen und werden durch die Bereiche „Planung“, „Organisation“ und „Helfer“ unterstützt.
- f) Alle Mitglieder, die in den einzelnen Säulen der Bereiche „Sportbetrieb“, „Veranstaltungsbetrieb“ und „PR/Marketing“ arbeiten, werden nicht von der Hauptversammlung gewählt, sondern gestalten selbstständig und aktiv die Arbeit in der jeweiligen Säule.
- g) Die Anzahl der aktiven Mitglieder in einer Säule ist nicht begrenzt und nicht zeitlich befristet.
- h) Der Austausch zwischen den Säulen und dem Präsidium / erweiterten Vorstand erfolgt in regelmäßigen Abständen.
- i) Jede Säule entsendet mindestens einen Vertreter zum Austausch mit dem Präsidium / erweiterten Vorstand.

§ 17 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr, im ersten Quartal stattfinden.
- (2) Die schriftliche Einladung (per Post oder E-Mail) durch das Präsidium erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin und enthält die Tagesordnung. Zusätzlich wird der Versammlungstermin durch Bekanntmachung auf der Vereins-Homepage bekanntgegeben.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sollen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Präsidium schriftlich nebst Gründen vorliegen.
- (4) Der Mitgliederversammlung hat das Präsidium und der erweiterte Vorstand die Geschäfts- und Kassenbericht zu erstatten. Die Mitgliederversammlung bestätigt diese.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Neuwahl des Präsidiums und des erweiterten Vorstandes, sowie der Kassenprüfer
 - d) die Gebührenordnung
 - e) über die ihr vorgelegten Anträge, somit auch zu Satzungsänderungen oder eine etwaige Auflösung des Vereins.
- (6) Das Präsidium und der erweiterte Vorstand des Vereins wird bei der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bis zur übernächsten Mitgliederversammlung gewählt, und zwar in Jahren
 - mit ungerader Jahreszahl:
 - Präsident
 - 2. Vize-Präsident
 - Kassenwart
 - mit gerader Jahreszahl:
 - 1 Vize-Präsident
 - Jugendwart
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll muss vom Präsidenten und dem 1. oder 2. Vize-Präsidenten unterschrieben werden.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, Wahlen, Abstimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer 2 Vorstandsmitgliedern zumindest 1/10 der Mitglieder anwesend sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine hieraufhin neu einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins erfordern eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Im Übrigen genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung liegt die Leitung beim 1. Vize oder 2. Vizepräsidenten. Sind auch dieser verhindert, so wählt die Versammlung ein anderes Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter.
- (4) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handerheben oder durch Zeigen einer dafür bestimmten farbigen Karte. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, sobald ein Viertel der Stimmberechtigten dies beantragt.
- (5) Die Wahlen des Präsidiums und des erweiterten Vorstandes, sowie der Kassenprüfer erfolgen in Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren.
- (6) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die dem Verein mindestens 12 Monate angehören.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Durch Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder ist unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Präsidenten einzuberufen. Diese muss dann innerhalb der nächsten vier Wochen erfolgen. Für diese gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung (§17). Es darf jedoch nur der Tagesordnungspunkt behandelt werden, der zur Einberufung geführt hat.

§ 20 Online-Mitgliederversammlungen

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann das Präsidium bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein persönliches Zusammentreffen aus gesundheitlichen Gründen, z.B. im Falle einer Pandemie vermieden werden soll. Eine Teilnahme in Präsenz (z.B. RST-Geschäftsstelle) ist möglich und wird angeboten, wenn dies die Umstände erlauben sollten.

- (2) Die Online-Mitgliederversammlung erfolgt in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Hierfür wird den Mitgliedern das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung bekannt gegeben, das sind maximal 24 Stunden davor. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Präsidium bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes sieben Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und streng vertraulich zu behandeln.
- (3) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Präsidiumssitzungen, sowie Vorstandssitzungen und die dort gefassten Beschlüsse entsprechend.

§ 21 **Kassenprüfer**

Die gewählten Kassenprüfer prüfen die Rechnungsführung des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung. Sie dürfen nicht zusätzlich dem Vorstand angehören.

§ 22 **Kinder- und Jugendschutz**

Der RST Lübeck verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Schwerwiegende und strafrechtlich relevante Verstöße führen zu Vereinsausschluss und Lizenzentzug.

§ 23 **Haftpflicht**

- (1) Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums sowie der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Verbandes beauftragten Mitglieder wird in Bezug auf § 31 BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Dies gilt nicht, soweit die Schäden oder Verluste durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht sind.
- (3) Der Verein haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Mitglieder.

§ 24 **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn
 - a) dies das Präsidium und der erweiterte Vorstand mit mindestens drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) dies von zwei Fünfteln aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (3) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung der Auflösung durch eingeschriebenen Brief an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Postanschrift der Mitglieder und Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (5) Sind weniger stimmberechtigte Mitglieder erschienen, so muss zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

- (6) Bei der Auflösung des Vereins, sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „World Wide Fund For Nature“ (WWF), Umweltstiftung WWF-Deutschland, Rebstocker Straße 55, 60326 Frankfurt/Main, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Tierartenschutzes verwenden darf.

§ 25 **Inkrafttreten der Satzung**

Diese vorstehende Fassung der Satzung ist auf der Mitgliederversammlung vom 24. Januar 2025 beschlossen worden. Sie tritt mit der Anmeldung im Vereinsregister beim Amtsgericht in Lübeck in Kraft. Nach Inkrafttreten dieser Satzung verliert die vorherige Satzung ihre Gültigkeit.

Lübeck, den 24. Januar 2025